

16-21/1342



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Friedberg/Hessen

Fraktionsvorsitzender: Dr. Klaus-Dieter Rack, 61169 Friedberg/H., klaus.rack@yahoo.de, Tel. 06031/4217

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Hendrik Hollender
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg

25.11.2019

Sehr geehrter Herr Hollender,

bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Bereitstellung von kostenlosen Laubsäcken zur Entsorgung des Herbstlaubs von städtischen Bäumen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass den Bürgern ab 2020 eine ausreichende Anzahl von Laubsäcken zur Entsorgung des Herbstlaubs von städtischen Bäumen bereitgestellt wird. Den Bürgern werden die Säcke mittels eines formlosen Antrages zur Verfügung gestellt. Im Antrag muss dargestellt werden, dass die Säcke für das Laub städtischer Bäume benötigt werden. Der Bauhof sorgt anschließend für die Einsammlung der Säcke.

Begründung:

Im Herbst fällt bei städtischen Bäumen, deren Anzahl bekanntlich noch weiter vermehrt werden soll, ein erhebliches Laubvolumen an, das unter anderem die Straßenabläufe verstopfen kann oder bei nassem Wetter glatt und rutschig ist.

Im Rahmen der Straßenreinigungssatzung müssen Anwohner Straßen und Gehwege vor ihren Grundstücken reinigen. Allein durch die Biotonne können die Laubmengen von städtischen Bäumen nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Dem pflichtbewussten Bürger stellt sich die Frage, wohin er die Massen an anfallendem Laub verbringen soll. Aus unserer Sicht wäre es neben der anstrengenden körperlichen Arbeit nicht gerecht, dem Anwohner Kosten der Laubentsorgung von städtischen Bäumen aufzuerlegen.

Anliegern einer Straße mit erheblichem städtischem Baumbestand, die die Reinigung eigenständig vornehmen, sollte deshalb die Möglichkeit der kostenlosen Entsorgung von Herbstlaub eingeräumt werden. Mit dieser Maßnahme wird während der Herbstzeit für mehr Sauberkeit im Straßenbild gesorgt und diejenigen Bürger unterstützt, die durch ihre Eigeninitiativen zur Verbesserung des Stadtbildes beitragen. Zudem wird auch der Bauhof entlastet.

Auszug aus der Satzung über Straßenreinigung

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmittle - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Hausner


Dr. Klaus-Dieter Rack

Fraktionsvorsitzender